

LIECHTENSTEINISCHER SKIVERBAND

I. Name und Sitz		- Amtsdauer	Art. 31
• Name	Art. 1	- Nomination	Art. 32
• Sitz	Art. 2	- Aufgaben	Art. 33
• Dauer	Art. 3	- Einberufung, Vorsitz	Art. 34
		- Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	Art. 35
II. Zweck, Ziele und Aufgaben		- Unterschriftenregelung, Vertretung nach Aussen, Zeichnungsrecht	Art. 36
• Zweck	Art. 4	- Abberufung	Art. 37
• Ziele	Art. 5	- Protokoll	Art. 38
III. Mitgliedschaft		C) Kontrollstelle	
• Mitgliedschaft	Art. 6	- Zusammensetzung	Art. 39
• Mitglieder der Skiclubs	Art. 7	- Aufgabe	Art. 40
• Einzelmitglieder, Gönnermitglieder	Art. 8		
• Mitgliedermeldung	Art. 9	VI. Führungsteam	
• Ehrenmitgliedschaft	Art. 10	• Führungsteam	Art. 41
• Doppelmitgliedschaft	Art. 11	• Funktion	Art. 42
• Aufnahme	Art. 12		
• Mittelbeschaffung	Art. 13	VII. Präsidentenkonferenz	
• Mitgliederbeitrag	Art. 14	• Zusammensetzung	Art. 43
• Austritt	Art. 15	• Zweck, Funktion	Art. 44
• Ausschluss	Art. 16	• Einberufung, Kompetenz	Art. 45
IV. Angeschlossene Skiclubs		VIII. Verbandsmeisterschaften	
• Clubmitglieder	Art. 17	• LSV-Meisterschaften	Art. 46
• Pflichten der Skiclubs	Art. 18	• Vergabe	Art. 47
V. Organe des LSV		• Wettkampfbestimmungen	Art. 48
• Organe	Art. 19	IX. Doping – Sanktionen – Verbandsgericht	
A) Delegiertenversammlung		• Anerkennung von Sanktionen	Art. 49
- Zeitpunkt und Art der Einberufung	Art. 20	• Verbandsgericht	Art. 50
- Anträge der Mitglieder	Art. 21	• Aufgaben des Verbandsgerichts	Art. 51
- Ermittlung der Delegierten	Art. 22		
- Stimmberechtigung	Art. 23	X. Finanzen	
- Beschlussfähigkeit	Art. 24	• Haftung	Art. 52
- Statutenänderungen	Art. 25	• Verbandsjahr	Art. 53
- Leitung	Art. 26		
- Protokoll	Art. 27	XI. Schlussbestimmungen	
- Befugnisse der Delegiertenversammlung	Art. 28	• Auflösung des Verbandes	Art. 54
- Nicht traktandierte Punkte	Art. 29	• Genehmigung	Art. 55
B) LSV-Rat			
- Zusammensetzung	Art. 30		

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen, die in diesen Statuten aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sprachlich auch in der weiblichen Form.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Liechtensteinische Skiverband (LSV) ist ein im Öffentlichkeitsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Der Verband ist Mitglied des Liechtenstein Olympic Committee (LOC). Er richtet sich bei olympischen Beschickungen nach den Anweisungen des LOC. Der LSV ist Mitglied des Internationalen Skiverbandes (FIS) sowie der Vereinigung der nationalen Skisportnationen der Alpenländer (OPA).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Liechtensteinischen Skiverbandes ist Schaan. Die Anschrift lautet auf Liechtensteinischer Skiverband, Landstrasse 81, FL-9494 Schaan.

Art. 3 Dauer

Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

II. Zweck, Ziele und Aufgaben

Art. 4 Zweck

Der LSV verfolgt den Zweck, durch den Zusammenschluss der Skiläufer den Skisport zu fördern, die Kameradschaft zu pflegen, den skitechnischen Ausbildungsstand und die Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Volksgesundheit sowie die sportliche Einstellung seiner Mitglieder zu verbessern. Der LSV fördert sowohl den Breitensport wie den Wettkampfsport.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zu den Grundprinzipien der liechtensteinischen Demokratie.

Der LSV vertritt die Interessen des Skisports in der Öffentlichkeit und in der politischen Meinungsbildung sowie auch die Interessen des Skisports und seiner Mitglieder im In- und Aus-

land. Er unterstützt die Ausübung des Skisports mit all seinen Formen im Einklang mit der Natur und sorgt durch die Einhaltung von nationalen und internationalen Wettkampfrelementen für die erhöhte Sicherheit und die Gesundheit im Skisport.

Art. 5

Ziele

Der Liechtensteinische Skiverband verfolgt folgende Ziele:

- a) Vereinigung der Liechtensteinischen Skiclubs sowie Prüfung und Unterstützung der allgemeinen Interessen der Skifahrer;
- b) Durchführung von fachtechnischen und fachtheoretischen Kursen, Ausbildung von Kursleitern und Funktionären;
- c) Ordnung und Überwachung der Renntätigkeit in Liechtenstein durch Einhaltung der nationalen und internationalen Wettkampfrelemente oder durch Erlass von besonderen Reglementen;
- d) Durchführung von nationalen Meisterschaften und anderen Skisportveranstaltungen;
- e) Erfolgreiche Teilnahme an internationalen Grossanlässen (Weltcup, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen) durch eine gezielte Förderung einer entsprechend starken Skinationalmannschaft,
- f) Besondere Förderung der skilaufenden Jugend durch Veranlassung einer guten Jugendorganisation in den Clubs, Organisation eines eigenen Jugendkaders verbunden mit möglichst vielen und geeigneten Wettkämpfen, Durchführung von Jugendkursen;
- g) Unterstützung der Skiclubs bei der Förderung des alpinen und nordischen Skisports;

III. Mitgliedschaft

Art.6

Mitgliedschaft

Mitglieder des LSV sind:

- a) alle von der Delegiertenversammlung (DV) aufgenommenen Skiclubs
- b) Einzelmitglieder
- c) die gemäss Art. 10 ernannten Ehrenmitglieder des LSV

Art. 7
Mitglieder der Skiclubs
(Aktiv-, Jugendorganisations- und Ehrenmitglieder)

Die dem LSV angeschlossenen Skiclubs setzen sich zusammen aus:

a) Aktivmitgliedern

Die Mitgliedschaft kann von männlichen und weiblichen Personen nach zurückgelegtem 15. Altersjahr erworben werden.

b) Mitglieder von Jugendorganisationen (JO)

Den Jugendorganisationen können Knaben und Mädchen bis zum Alter von 15 Jahren angehören. Sie sollen dem LSV gemeldet werden, zählen aber nicht als zahlende Mitglieder.

c) Ehrenmitglieder

Aufgrund ausserordentlicher Verdienste um das Skiwesen können Männer und Frauen von den Skiclubs, denen sie angehören, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8
Einzelmitglieder, Gönnermitglieder

Der LSV verfügt über weitere Mitgliederkategorien, die nicht einem Skiclub angehören:

a) Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind Personen, die unabhängig der Zugehörigkeit zu einem Skiclub dem LSV angehören. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Jahresbeitrages an den LSV. Einzelmitglieder geniessen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte und Pflichten wie die Clubmitglieder, mit Ausnahme des Bezugs von Lizenzen und des Stimm- und Wahlrechts an der Delegiertenversammlung. Der Mitgliederbetrag wird durch die DV festgelegt.

b) Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die unabhängig der Zugehörigkeit zu einem Skiclub den LSV durch finanzielle Beiträge unterstützen. Die DV legt hierbei jährlich den finanziellen Mindestbeitrag fest, damit jemand als Gönner gilt. Juristische Personen haben eine natürliche Person als Vertreter namentlich zu bezeichnen. Gönnermitglieder geniessen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einzelmitglieder.

Art 9

Mitgliedermeldung

Die dem LSV angehörenden Clubs haben dem LSV alle zahlenden Mitglieder und Ehrenmitglieder namentlich zu melden. Der LSV-Rat hat das Recht, die Angaben nachzuprüfen. Die Mitgliederlisten sind jeweils auf 31. Januar an die LSV-Geschäftsstelle einzusenden.

Art. 10

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern kann der LSV Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Skisport erworben haben und sich allgemein um denselben verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des LSV-Rates an der ordentlichen DV durch die DV. Die Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenauszeichnung. Sie sind bei der DV stimm- und wahlberechtigt.

Art. 11

Doppelmitgliedschaft

Eine Doppelmitgliedschaft beim LSV und bei einem Skiclub des LSV ist zulässig, wenn das betreffende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinem Skiclub bis 31. Januar jeden Jahres nachgekommen ist. Verpflichtungen bestehen für das Mitglied dem LSV gegenüber nur über seinen Skiclub, der auch das erste Anrecht auf ein Mitglied hat. Als Skiclub wird derjenige Club verstanden, bei dem das Mitglied die Rennlizenz löst.

Art. 12

Aufnahme

Die Skiclubs des LSV müssen zwingend in der Rechtsform eines Vereins nach liechtensteinischem Recht ausgestaltet sein.

Die Aufnahme eines Skiclubs in den LSV erfolgt nach schriftlicher Anmeldung provisorisch durch den LSV-Rat. Der antragstellende Skiclub muss im Zeitpunkt der Antragstellung bereits über mindestens 30 Mitglieder verfügen. Die endgültige Aufnahme kann erst nach Zustimmung der DV vorgenommen werden. In Ortschaften oder Gemeinden, wo schon ein dem LSV angeschlossener Verein besteht, erhöht sich die Mindestmitgliederzahl auf 50.

Der antragstellende Skiclub hat dem LSV-Rat seine Statuten schriftlich zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Die schriftliche Einreichung der Statuten hat mindestens 60 Tage vor der DV zu erfolgen. Die definitive Aufnahme erfolgt erst nach der Genehmigung durch den LSV Rat und durch Entscheidung der DV.

Art. 13

Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel beschafft sich der LSV durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Öffentliche Beiträge (Beiträge der Regierung und der Gemeinden)
- c) Beiträge des Sportbeirates
- d) Beiträge des LOC
- e) Jugend und Sport Beiträge
- f) Gönneraktion und Supportervereinigung
- g) Sponsoren (freiwillige Beiträge und Schenkungen)
- h) Überschüsse aus diversen Veranstaltungen

Art. 14

Mitgliederbeitrag

Jeder dem LSV angeschlossene Skiclub hat die von der DV festgesetzten Jahresbeiträge an die Geschäftsstelle des LSV bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Für Ehrenmitglieder entfallen die Jahresbeiträge. Gönner bezahlen mindestens den von der DV festgesetzten Mindestgönnerbeitrag.

Art. 15

Austritt

Der Austritt eines Skiclubs aus dem LSV kann unter Beachtung einer 3 Monatsfrist schriftlich und auf Ende eines Verbandsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem LSV-Rat bis spätestens Ende Februar schriftlich mitzuteilen. Bei Austritt eines Skiclubs ist der Mitgliederbeitrag für das begonnene Verbandsjahr an den LSV geschuldet und wird nicht, auch nicht anteilig, an den austretenden Skiclub zurückbezahlt.

Art. 16

Ausschluss

Mitglieder können wegen Zuwiderhandlung gegen die Zweckbestimmung der Statuten, Nichtbezahlung der Beiträge oder aus anderen wichtigen Gründen, von der DV auf Antrag des LSV Rates oder eines Skiclubs befristet oder unbefristet aus dem LSV ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss auf Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der DV. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen, es erfolgt weder eine vollständige noch eine teilweise Rückzahlung der bereits eingezahlten Beiträge.

Während der Dauer der Sperre darf kein dem LSV angeschlossener Skiclub das betreffende Mitglied wieder aufnehmen. Ein Neueintritt erfolgt nur nach schriftlicher Anfrage und Genehmigung durch die DV-

IV. Angeschlossene Skiclubs

Art. 17 Skiclubmitglieder

Dem LSV gehören derzeit folgende Skiclubs an:

- a) Skiclub Balzers
- b) Skiclub Triesen
- c) Skiclub Triesenberg
- d) Skiclub Vaduz
- e) Skiclub Schaan
- f) UWV Unterländer Wintersportverein
- g) Skiclub Gamprin
- h) Nordic Club Liechtenstein (NCL)

Die Skiclubs sind in ihren internen Angelegenheiten selbständig.

Art. 18 Pflichten der Skiclubs

Die Verpflichtungen der Skiclubs umfassen folgende Punkte.

- a) Die Skiclubs sind verpflichtet, dem LSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu helfen und müssen ihn bei der Erfüllung des Zwecks und der Ziele nach Art. 4 und 5 bestmöglich unterstützen.
- b) Die Skiclubs haben sich an die Beschlüsse des LSV-Rates zu halten und diese umzusetzen.
- c) Die Mitgliederbestände (Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Gönnermitglieder und Mitglieder der Jugendorganisation) müssen der LSV-Geschäftsstelle mitgeteilt werden, und zwar jeweils bis zum 31. Januar.
- d) Die Mitgliederbeiträge müssen bis zum 31. Januar einbezahlt werden. Ein Skiclub, der seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LSV nicht erfüllt, wird nach erfolgloser Intervention durch den LSV-Rat von der Mitgliederliste gestrichen und verliert seine Rechte gegenüber dem LSV inkl. der Kaderzugehörigkeit seiner Athleten/innen.

V. Organe des Liechtensteinischen Skiverbandes

Art. 19 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der LSV-Rat und
- c) die Kontrollstelle.

Das Präsidium, das Führungsteam, die Geschäftsstelle und das Verbandsgericht sind keine Organe des LSV.

A) Delegiertenversammlung

Art. 20 Zeitpunkt und Art der Einberufung

Die ordentliche DV wird jährlich einmal, spätestens bis zum 30. Juni abgehalten und vom Präsidenten des LSV einberufen.

Sie ist ausserdem ausserordentlich einzuberufen, wenn es der LSV-Rat für notwendig erachtet oder wenn es unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel der dem LSV angehörenden Skiclubs mit mindestens einem Drittel der Delegiertenstimmen verlangt wird. Die Beantragung durch die Skiclubs muss schriftlich an den LSV Rat gerichtet werden. Der LSV Rat hat über die Abhaltung der ausserordentlichen DV spätestens innert 4 Wochen nach Beantragung zu entscheiden.

Wird dem Antrag auf Abhaltung einer ausserordentlichen DV entsprochen, so hat der Präsident des LSV diese binnen spätestens 3 Wochen nach Verständigung über den Entscheid anzusetzen und die Mitglieder zu informieren. Ort, Zeit und Traktanden müssen den Mitgliedern mind. sieben Tage vor Abhaltung der ausserordentlichen DV bekannt gemacht werden.

Ergeht eine ablehnende Entscheidung betreffend den Antrag auf Abhaltung einer ausserordentlichen DV können die Antragsteller diese Ablehnung binnen 2 Wochen nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung an das Verbandsgericht anfechten. Ein weiteres verbandsinternes Rechtsmittel steht nicht zu. Allfällige gesetzliche Rechtsmittel sind vorbehalten.

Für die Abhaltung der ordentlichen DV sind den Mitgliedern Ort, Zeit und Traktanden spätestens einen Monat vor deren Abhaltung schriftlich mitzuteilen. Der Versammlungsort wird durch den LSV-Rat bestimmt.

Art. 21 Anträge der Mitglieder

Die Anträge von Mitgliedern zuhanden der DV (Traktanden) müssen beim LSV-Rat spätestens acht Wochen vor Abhaltung der DV vorliegen. Die Anträge werden nur schriftlich und gut begründet akzeptiert und können nur durch die Skiclubs erfolgen.

Art. 22 Ermittlung der Delegierten

Die DV setzt sich aus den Delegierten der Skiclubs und den Ehrenmitgliedern des LSV zusammen. Die Delegierten der Skiclubs können Aktivmitglieder oder Ehrenmitglieder der Skiclubs sein.

Die Skiclubs sind berechtigt, an die DV pro zwanzig Mitglieder eine(n) Delegierte(n) abzuordnen. Ziffern in der zweiten Hälfte der zuletzt angeführten zwanzig Mitglieder werden aufgerundet und bringen demselben eine weitere Stimme.

Die Mitgliederzahl eines Skiclubs wird jeweils der Mitgliederliste per 31. Januar des laufenden Jahres entnommen.

Art. 23 Stimmberechtigung

Die DV setzt sich aus allen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigt sind:

- a) Delegierte der Skiclubs
- b) Ehrenmitglieder des Verbandes

Mitglieder des LSV Rates sind nicht stimmberechtigt, ausser ein Mitglied des LSV Rates ist zugleich ein Ehrenmitglied des LSV nach Art. 10.

Alle Mitglieder des LSV und auch sonstige Gäste können an der DV teilnehmen, sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

Die Skiclubs bestimmen ihre stimmberechtigten Delegierten autonom. Ein Delegierter kann nur einen Skiclub vertreten.

Art. 24

Beschlussfähigkeit

Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und einer der Stimmberechtigten anwesend sind. Sollte die Zahl einmal unter der Hälfte der zu erwartenden Stimmberechtigten liegen, so ist vom LSV-Rat innert spätestens einem Monat erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.

Bei Abstimmungen über Sachanträge ist die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zur Annahme des Antrages erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr (Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen plus eine Stimme). Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Wahl.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel mündlich, sofern nicht eine geheime, schriftliche Durchführung von der Mehrheit der Delegierten verlangt und beschlossen wird.

Art. 25

Statutenänderungen

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen an einer DV beschlossen werden.

Art. 26

Leitung

Den Vorsitz in der DV führt der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Art. 27

Protokoll

Das Protokoll der DV wird durch die Geschäftsstelle oder eine vom LSV-Rat beauftragte Person erstellt. Das vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnete Protokoll wird jedem Skiclub und dem LSV-Rat innerhalb eines Monats nach der DV zugestellt. Es wird an der darauffolgenden DV genehmigt.

Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Das Protokoll hat die Anträge ihrem Wortlaut nach sowie die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

Art. 28

Befugnisse der Delegiertenversammlung

Die DV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV, der Jahresberichte der zuständigen Ressortinhaber im LSV-Rat, Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle sowie Erteilung der Entlastung der Organe;
- b) Wahl und Abwahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Mitglieder des LSV-Rates, der Kontrollstelle sowie des Verbandsgerichtes;
- c) Genehmigungen und Änderungen der Verbandsstatuten;
- d) Behandlung der vom LSV-Rat vorgelegten Geschäfte und Anträge;
- e) Beschlussfassung über alle von den Mitgliedern beantragten Massnahmen, soweit sie im Rahmen der Zweckbestimmung des Verbandes liegen. Allfällige Anträge müssen, sofern sie an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, der Geschäftsstelle zuhänden des LSV-Rates unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist unterbreitet werden;
- f) Erledigungen von Beschwerden oder Rekursen gegen Entscheide des LSV-Rates, sofern diese Entscheidungskompetenz nicht dem Verbandsgericht zugeteilt wurde;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder sowie des Mindestgönnerbeitrages;
- i) Genehmigung des Budgets für das kommende Verbandsjahr;
- j) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern;
- k) Beschlussfassung über den Beitritt zu liechtensteinischen oder ausländischen Verbänden und den allfälligen Wiederaustritt;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 29

Nicht traktandierte Punkte

An der Delegiertenversammlung können nur die auf der offiziellen Traktandenliste angeführten Punkte beschlossen und behandelt werden.

Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die DV die Behandlung wegen Dringlichkeit mit zwei Dritteln der vertretenen Delegiertenstimmen beschliesst. Solche als dringlich erklärten Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur durch Delegierte schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Der Präsident hat darüber abstimmen zu lassen. Ein solcher Antrag kann bis zum Schluss der DV gestellt werden.

Die unter das Traktandum "Verschiedenes" fallenden Anträge werden zwar diskutiert, bleiben aber der nächsten DV betreffend einer verbindlichen Entscheidung vorenthalten. Die DV entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten des LSV.

An jeder DV können nach Erschöpfung der Tagesordnung kurze mündliche Anfragen an den LSV Rat gerichtet werden. Der Präsident oder ein von ihm ersuchtes Ratsmitglied ist gehalten, die Anfragen mündlich zu beantworten oder die Gründe für die Verschiebung oder Ablehnung der Beantwortung bekannt zu geben. Anfragen dürfen keine Anträge enthalten.

B) LSV-Rat

Art. 30 Zusammensetzung

Der LSV-Rat besteht aus je einem Vertreter des Vorstandes der Skiclubs und je einem Stellvertreter, beide werden von der DV auf Vorschlag des jeweiligen Skiclubs gewählt. Weiters wählt die DV einen Präsident und einen Vizepräsident, die ebenfalls Ratsmitglieder sind. Die Ratsmitglieder üben die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Barauslagen, Spesen und Reisekosten.

Weitere Personen können den Sitzungen des Rats beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 31 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitgliedes des LSV-Rates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des LSV-Rates können diese Funktion ohne Unterbrechung höchstens während vier aufeinanderfolgenden Amtsperioden ausüben.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Skiclubvertreter aus, so wird sein Stellvertreter ordentliches Ratsmitglied und der Skiclubvorstand bestimmt einen weiteren Stellvertreter bis zum Ende der Amtsdauer. Scheiden Präsident oder Vizepräsident während der Amtsdauer aus, so entscheidet der Rat über deren Nachfolger bis zum Ende der Amtsdauer.

Die definitive Wahl erfolgt jeweils durch die DV.

Art. 32 Nomination

Die Skiclubs sind bemüht, die bestgeeigneten Personen aus ihrem Kreis für den LSV-Rat zu nominieren. Die Skiclubs koordinieren ihre Nominationen untereinander und sind bestrebt, die im LSV-Rat zu besetzenden Ressorts bestmöglich zu besetzen.

Die Skiclubs geben ihre Nominationen für den LSV-Rat frühzeitig, spätestens 7 Tage vor der DV bekannt.

Art. 33 Aufgaben

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Der Rat kann bestimmte Geschäfte dem Präsidenten zur selbständigen Erledigung übertragen. Er kann auch bestimmte Aufgaben dem Führungsteam übertragen.

Die Aufgaben des LSV-Rates erstrecken sich insbesondere auf folgende Punkte:

- a) Gestaltung und Umsetzung der Verbandspolitik (Ziele, Strategie, Massnahmen);
- b) Vertretung des Verbandes nach innen und nach aussen;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- d) Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- e) Genehmigung von Jahresrechnung und Budgetvorschlag;
- f) Verabschiedung und Aufhebung von Reglementen und Führungsrichtlinien;
- g) Aufsicht und Leitung der Ressorts;
- h) Prüfung der Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft des LSV;
- i) Wahl bzw. Abwahl des Führungsteams bzw. der Ressortleiter zur Unterstützung der Aufgaben des Rates;
- j) Genehmigung der Personalanstellungen auf Antrag des Führungsteams;
- k) Bestellung von Ausschüssen für einzelne Fachgebiete und die Einsetzung von Arbeitsgruppen für besondere Projekte;
- l) Der Rat hat die Kompetenz, in wichtigen und zeitlich dringenden Angelegenheiten unvorhergesehene Ausgaben zu genehmigen, auch wenn diese am Jahresende zu einer Überschreitung des Budgets führen werden. Die Überschreitung darf jedoch höchstens 10% vom bewilligten Budget betragen.

Art. 34 Einberufung, Vorsitz

Der Rat wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen der Mehrheit der Ratsmitglieder unter Angabe der Traktanden sowie von Ort und Zeit einberufen. Die Unterlagen sind den Ratsmitgliedern mindestens 7 Tage vor Abhaltung der Sitzung zuzustellen (Briefpost oder E-Mail). Im Rat führt der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Vorsitz. Kann auch der Vizepräsident nicht bis zum Schluss an der Sitzung teilnehmen, so übernimmt das amtsälteste Mitglied den Vorsitz.

Art. 35 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Rat ist beschlussfähig - ordnungsgemässe Ladung vorausgesetzt - wenn mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Vertretung von Ratsmitgliedern ist nur durch das stellvertretende Ratsmitglied möglich, ist auch dieser verhindert, ist kein Ratsvertreter des jeweiligen Skiclubs an der Sitzung anwesend.

Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Rats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es besteht Stimmzwang. Eine Enthaltung gilt somit als Neinstimme, ausser die Enthaltung zur Abgabe einer Stimme gründet darauf, dass das sich das der Stimme enthaltende Ratsmitglied auf einen Ausschlussgrund (aus persönlichen oder geschäftlichen Gründen befangen) berufen kann. Der Präsident hat im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, aber nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Rats (Zirkularbeschlüsse). Sie werden an der nächsten Sitzung des Rates nachprotokolliert.

Art. 36 Unterschriftenregelung, Vertretung nach aussen, Zeichnungsrecht

Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führt der Präsident kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des LSV-Rats, in der Regel mit dem Vizepräsidenten.

Art. 37 Abberufung

Mitglieder des Rates können von der DV (ordentliche oder ausserordentliche DV) wegen pflichtwidrigen Verhaltens per sofort abberufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Stimmen der DV.

Art. 38 Protokoll

Über jede Sitzung des Rats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat die Namen der anwesenden Ratsmitglieder, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das ziffernmässige Abstimmungsergebnis mit den Namen der Dafür- und der Dagegenstimmenden zu enthalten. Liegen dem Beschluss schriftliche Anträge oder Entwürfe zugrunde, kann auf diese verwiesen werden. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird anlässlich der nächsten Ratssitzung genehmigt.

C) Kontrollstelle

Art. 39 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. einer Revisionsstelle. Diese werden von der ordentlichen DV auf Antrag des LSV-Rates gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sollte ein Mitglied der Kontrollstelle vorzeitig ausscheiden, so hat der LSV Rat bis zum Ende der Wahlperiode des ausscheidenden Mitgliedes einen Nachfolger zu benennen.

Art. 40 Aufgabe

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der erstellten Jahresrechnungen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnungen) auf ihre Richtigkeit. Die Revisionsstelle erstattet der DV über das Ergebnis der Prüfung schriftlichen Bericht. Der Bericht hat so frühzeitig einzugehen, dass er mit der Einladung zur DV verschickt werden kann.

VI. Führungsteam

Art. 41 Führungsteam

Das Führungsteam besteht aus dem Präsidenten sowie Vizepräsident des LSV, sie sind Vorsitzende des Führungsteams. Auf Vorschlag des Präsidiums oder eines LSV Ratsmitgliedes können vom LSV Rat bis zu 3 weitere Personen als Mitglieder des Führungsteams gewählt werden, die die entsprechenden Ressorts leiten oder beaufsichtigen. Doppelfunktionen sind erlaubt.

Der Rat entscheidet über ein vom Führungsteam vorgeschlagenes Organisations- und Ablauforganigramm, was im Besonderen die Aufgaben des Führungsteams sind, wie die Aufgaben des Führungsteams erledigt werden sollen und wie die Aufgabeneinteilung vorgesehen ist. Grundsätzlich ist von den Ressorts Rechtswesen/Personalwesen, Finanzen/Controlling/Steuern, der Geschäftsstelle sowie den Unterressorts der Geschäftsstelle (Interne Organisation, Marketing und Sportliche Leitung) auszugehen. Mit Zustimmung des Rates können einzelne Ressorts extern geführt werden und gegen entsprechende Entschädigung.

Art.42 Funktion

Das Führungsteam ist die Geschäftsleitung des Skiverbandes und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, es kann jedoch auch einen Geschäftstellenleiter damit beauftragen, der dann dem Führungsteam unterstellt ist und an den Sitzungen des Führungsteams ohne Stimmrecht teilnimmt. Der LSV Rat hat die Honorierung eines Geschäftstellenleiters vorab zu genehmigen.

Das Führungsteam setzt die Beschlüssen und Entscheidungen des LSV Rates um bzw. ist damit betraut, für die Umsetzung zu sorgen. Das Führungsteam ist dem Rat Rechenschaft schuldig und versorgt ihn mit den notwendigen Informationen. Das Führungsteam bereitet die Ratssitzungen vor und stellt Antrag an den LSV Rat.

Das Führungsteam berät über Personalanstellungen und führt die diesbezüglichen Gespräche. Es stellt Antrag an den LSV-Rat, die Anstellung zu genehmigen. Vor der Genehmigung durch den Rat kann kein gültiger Anstellungsvertrag geschlossen werden, dies ist vom Führungsteam dem potentiellen Mitarbeiter so zu kommunizieren. Sollte der LSV durch vom Rat nicht genehmigte Anstellungsverträge in die Haftung genommen werden, so kann Rückgriff auf das Führungsteam bzw. auf die Person genommen werden, die den Vertrag für den LSV einging.

Kündigungen können vom Führungsteam ohne vorherige Absprache mit dem LSV Rat ausgesprochen werden. Der Antrag auf Genehmigung der Anstellung soll grundsätzlich im Nachhinein gestellt werden, wenn also mit dem Arbeitnehmer bereits über die Vertragsbedingungen gesprochen wurde. Der LSV Rat kann auf Verlangen den ganzen Vertrag einsehen, grundsätzlich genügen jedoch die persönlichen Angaben zum Arbeitnehmer, das Entgelt, die Dauer des Vertrages und die auszuübende Funktion, um einen Entscheid über Genehmigung der Anstellung zu treffen.

VII. Präsidentenkonferenz

Art. 43 Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der Skiclubs sowie dem LSV Präsidenten und dem Vizepräsidenten zusammen.

Art. 44 Zweck, Funktion

Die Präsidentenkonferenz bezweckt eine optimale Kommunikation zwischen den Skiclubs und dem LSV. Sie dient der Information und Orientierung über Verbandsgeschäfte und ermöglicht ein Abstimmen der vom LSV ausgearbeiteten Verbandsstrategie mit derjenigen der Skiclubs.

Art. 45

Einberufung, Kompetenzen

Die Präsidentenkonferenz wird durch den LSV-Präsidenten nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens drei Skiclubpräsidenten einberufen.

Die Präsidentenkonferenz kann keinerlei verbindliche Entscheidungen treffen, sondern dient der Kommunikation und besseren Zusammenarbeit.

VIII. Verbandsmeisterschaften

Art. 46

LSV-Meisterschaften

Der LSV führt jährlich unter Mithilfe der Skiclubs folgende Verbandsmeisterschaften durch:

- Liechtensteinische Alpine Skimeisterschaften
- Liechtensteinische Nordische Meisterschaften
- Liechtensteinische Jugendmeisterschaften (alpin und nordisch)

Der LSV Rat kann jederzeit weitere Verbandsmeisterschaften beschliessen.

Art. 47

Vergabe

Die Skiclubs wirken an der Vergabe der Skimeisterschaften im Sinne der Förderung des Sports gemäss Art. 4 und Art. 5 dieser Statuten mit. Die Organisation in technischer und administrativer Hinsicht erfolgt in Zusammenarbeit mit dem LSV. Es ist dem LSV überlassen, die Rennen selber zu organisieren und die dazu benötigten Helfer einzusetzen. Im Allgemeinen aber sollten die einheimischen Rennen an die Skiclubs delegiert werden. Die Vergabe des Titels „Liechtensteinischer Landesmeister/in“ erfolgt gemäss gültigem Reglement des Liechtensteinischen Olympischen Sportverbandes (LOC).

Art. 48

Wettkampfbestimmungen

Der LSV-Rat ist verpflichtet, die in Liechtenstein durchgeführten Skiwettkämpfe nach den gültigen Wettkampfrelementen oder nach speziell geschaffenen Reglementen durchzuführen. Die erwähnten Reglemente werden vom LSV-Rat geschaffen und der DV zur Genehmigung vorgelegt.

IX. Doping - Sanktionen - Verbandsgericht

Art. 49

Anerkennung von Sanktionen

Die Mitglieder des LSV verpflichten sich bezüglich Doping die Bestimmungen der internationalen Fachverbände anzuerkennen. Strafen und Suspensionen, die von den internationalen Organisationen ausgesprochen werden, müssen auf nationaler Ebene sowohl von den Mitgliedern des LSV als auch vom LSV selbst anerkannt und umgesetzt werden.

Art. 50

Verbandsgericht

Zur Untersuchung bei Streitfällen gemäss Art. 51 wird ein dreiköpfiges Verbandsgericht eingesetzt. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts muss Jurist sein und wird durch den LSV entsprechend entschädigt. Zusätzlich zu den ordentlichen Verbandsrichtern verfügt das Verbandsgericht über zwei Ersatzrichter, die im Falle der Befangenheit oder Ablehnung eines ordentlichen Verbandsrichters zum Einsatz kommen. Einer der Ersatzrichter muss Jurist sein, welcher im Bedarfsfall den Vorsitzenden ersetzt. Die Mitglieder sowie Ersatzmitglieder des Verbandsgerichtes werden von der DV gewählt und dürfen keinem Organ des LSV angehören oder eine Funktion im LSV ausüben. Das Verbandsgericht erlässt eine Verbandsgerichtsordnung, welche auch Bestimmungen über die Verfahrenskosten enthält. Das Verbandsgericht entscheidet nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung aller beteiligten Parteien letztinstanzlich. Ein Weiterzug an die ordentlichen Gerichte ist erst nach Durchführung des verbandsgerichtlichen Verfahrens und einer entsprechenden Entscheidung möglich.

Für alle weiteren Streitigkeiten wird Vaduz als Gerichtsstand vereinbart.

Art. 51

Aufgaben des Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht entscheidet alle Streit- und Disziplinarfälle gestützt auf diese Statuten und die Reglemente des LSV. Insbesondere befasst sich das Verbandsgericht mit:

- a) Streitfällen zwischen Mitgliedern des LSV, zwischen Organen des LSV oder deren Mitglieder, zwischen LSV Kommissionen oder deren Mitgliedern.
- b) Disziplinarentscheiden gemäss Wettkampfreglement,
- c) Rekursen gegen Protestentscheide gemäss Wettkampfreglement,
- d) Dopingvergehen von Athleten (Kadermitgliedern) oder Arbeitnehmern des LSV.

X. FINANZEN

Art. 52 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 53 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr (Geschäftsjahr) dauert vom 1. Mai bis 30. April. Die Jahresrechnung wird auf den 30.04. eines jeden Jahres abgeschlossen.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54 Auflösung des Verbandes

Die DV kann die Auflösung des LSV mit drei Vierteln der Stimmen beschliessen.

Im Falle der Auflösung entscheidet die DV auch zwingend über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens. Der LSV gilt erst als aufgelöst, wenn auch eine Dreiviertelmehrheit über die weitere Verwendung des Vermögens den entsprechenden Beschluss fällt.

Art. 55 Genehmigung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27.06.2008 und treten nach der Genehmigung durch die DV am 27.06.2019 in Kraft. Die vorliegenden Statuten wurden nach Genehmigung durch die DV der Fürstlichen Regierung und dem LOC zur Kenntnis gebracht.

Schaan, den 27.06.2019

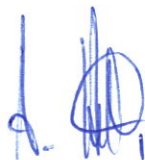
Liechtensteinischer Skiverband


Der Präsident
Dr. Alexander Ospelt


Der Vizepräsident
Dr. Maximilian Rüdisser



Ratsmitglied SC Balzers
Peter Kaiser



Ratsmitglied SC Schaan
Alexander Hilti



Ratsmitglied SC Gamprin
Philipp Hasler



Ratsmitglied SC Vaduz
Lukas Büchel



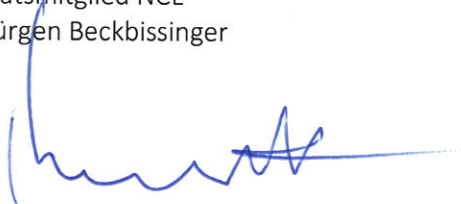
Ratsmitglied SC Triesenberg
Karlheinz Frick



Ratsmitglied NCL
Jürgen Beckbissinger



Ratsmitglied UWV
Birgit Batliner



Ratsmitglied SC Triesen
Mario Konzett